Satzung

des

Stiftung für Effektiven Altruismus e.V.

§ 1
Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Stiftung für Effektiven Altruismus"

und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.".

1.2 In englischer Sprache soll der Vereinsname mit "Effective Altruism Foundation" geführt werden.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zwecke und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung

sowie

b) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur ideellen und finanziellen Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung

(1) der Wissenschaft und Forschung,

(2) des Tierschutzes,

(3) internationaler Gesinnung,

(4) der Entwicklungszusammenarbeit,

(5) mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und

(6) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.

Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

2.3 Der Satzungszweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch

a) aktive wissenschaftliche Forschung mit dem Ziel, die Lebensqualität möglichst vieler empfindungsfähiger Lebewesen möglichst umfassend zu verbessern, insbesondere auf den Gebieten der evidenzbasierten Armutsbekämpfung, der Reduktion von Tierleid, der internationalen Kooperation, des verantwortungsbewussten Umgangs mit Zukunftstechnologien, sowie der Priorisierung zwischen verschiedenen Handlungsfeldern;

b) finanzielle Förderung durch Vergabe von Forschungsaufträgen zur Sicherung der Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit in Gestalt allgemein zugänglicher Veröffentlichungen;

c) Verleihung von Preisen und Vergabe von Stipendien unter Offenlegung der Förderkriterien;

d) Durchführung von Veranstaltungen – wie Vorträgen, Konferenzen, Tagungen, Kongressen, Seminaren, Diskussionsrunden oder Workshops – insbesondere zur Schaffung von Gelegenheiten zum wissenschaftlichen Austausch; sowie

e) Veröffentlichung von Positionspapieren, Diskussionspapieren und sonstigen Publikationen in Printmedien, Internet (insbesondere Webseiten und Newslettern), durch Präsenzen in sozialen Netzwerken und auf Video-Plattformen, um die jeweiligen Forschungsergebnisse einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

2.4 Der Satzungszweck der Beschaffung von Mitteln wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Beiträge;

b) Sammeln von Spenden;

c) Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Konferenzen, Vorlesungsreihen, Seminare, Diskussionsrunden und Workshops), Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Medienarbeit und Pressekonferenzen, die Produktion und Verbreitung von Werbedrucksachen und anderen Informationsträgern) und die Veröffentlichung von Publikationen (insbesondere Positionspapieren, Diskussionspapieren, Kampagnen und Petitionen) zur ideellen Werbung für den/die Zweck(e) der nach Ziffer 2.2b) geförderten Körperschaften sowie

d) die Etablierung von Lokalgruppen, insbesondere zur Durchführung dieser Veranstaltungen.

2.5 Der Verein muss nicht alle vorgenannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

2.6 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des steuerlich Zulässigen Unternehmen zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies mit der Umsetzung seiner Zwecke vereinbar ist.

2.7 Der Verein kann im steuerlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden. Er kann im steuerlich zulässigen Umfang Mittel seinem Vermögen zuführen, insbesondere dazu bestimmte Zuwendungen.

2.8 Das Vermögen des Vereins ist grundsätzlich sicher und Ertrag bringend anzulegen. Es kann auf Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise für die Verwirklichung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben der Ersatz von nachgewiesenen und angemessenen Auslagen sowie die Vergütung der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 4
Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 5
Mitgliedschaft

5.1 Mitglied im Verein kann auf schriftliche Anfrage jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzliche(m/n) Vertreter(n) unterschrieben sein und die Einwilligung zum Beitritt in den Verein und zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten erteilt werden.

5.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Förderung der in dieser Satzung beschriebenen Zwecke und/oder Programme verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft antragen.

5.3 Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller kein Widerspruch zu.

5.4 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt zudem auch im Fall des Erlöschens der Rechtspersönlichkeit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6.2 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Austritt wird zum Ende des auf den Zugang der Kündigung beim Vorstand folgenden Monats wirksam.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf der schriftlichen Begründung durch den geschäftsführenden Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, vor, wenn das betroffene Vereinsmitglied den Verein durch sein Verhalten geschädigt hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder sonst gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

6.4 Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als zwei (2) Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weitere Zahlungsmodalitäten werden vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 8
Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

9.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstands (d.h. einschließlich des geschäftsführenden Vorstands);

b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

c) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstands vorgelegten Haushalts-, Wirtschafts- und/oder Investitionsplans;

d) Feststellung des Jahresabschlusses;

e) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands;

f) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;

g) Verabschiedung von Geschäftsordnungen (soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt);

h) Entscheidung bzgl. der Übernahme neuer Aufgabenfelder oder des Rückzugs aus Aufgabenfeldern seitens des Vereins;

i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; sowie

j) sonstige ihr vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.

9.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier (4) Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Als Tag der Absendung gilt das Datum des Poststempels bzw. der Zeitstempel des Absendens der E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

9.4 Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge zur Satzungsänderung

oder Auflösung des Vereins müssen in jedem Fall vor Bekanntgabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Tagesordnung beigefügt sein und den bisherigen sowie neu beantragten Wortlaut der Satzung enthalten.

9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschließen.

9.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sollte kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte als Versammlungsleiter.

9.7 Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstands am Sitz des Vereins oder einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Ein Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung nur durch ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

10.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

10.3 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid.

10.4 Zur Änderung dieser Satzung einschließlich des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.5 Sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Form der Abstimmung vorschreiben, können Beschlüsse der Mitglieder auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich

a) außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail); oder

b) im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von Ziffer 10.5a) sowie durch eine

Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von Ziffer 10.5a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mails usw.); oder

c) durch eine virtuelle Mitgliederversammlung. Dafür ist ein zulassungsbeschränkter Chatraum oder eine zulassungsbeschränkte Telefonkonferenz einzurichten. Die Teilnahme ist nur mit persönlichen Legitimationsdaten und einem Kennwort zulässig. Das Kennwort darf frühestens zwei (2) Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail an die Mitglieder versendet werden und ist nur für diese virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten das Kennwort per Post an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekanntgegebene Post-Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Kennwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Im Falle einer schriftlichen Stimmabgabe leitet der geschäftsführende Vorstand das Abstimmungsverfahren ein, indem er den Mitgliedern in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Aufforderung zur Beschlussfassung zuleitet, die den Wortlaut des Beschlussvorschlags und eine Begründung enthält. Die Mitglieder erklären innerhalb einer vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei (2) Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung betragen muss, ob sie für oder gegen den Beschlussantrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Sofern sich ein Mitglied nicht fristgemäß erklärt, gilt sein Schweigen als Stimmenthaltung hinsichtlich des Beschlussvorschlags des geschäftsführenden Vorstands. Ausgenommen von dieser Art der Beschlussfassung sind Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

10.6 Eine Abstimmung in einer Mitgliederversammlung und/oder im Verfahren nach Ziffer 10.5 ist nur gültig, wenn

a) bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte (1/2) der Mitglieder und

b) in allen übrigen Fällen mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder

in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist oder sich aufgrund entsprechender Anordnung des geschäftsführenden Vorstands gemäß Ziffer 10.5 (durch Zustimmung, Ablehnung oder ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung) aktiv an der Abstimmung beteiligt.

10.7 Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen und/oder ein Verfahren nach Ziffer 10.5 einzuleiten; die daraufhin ergehende Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder gültig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über gemäß Ziffer 10.5 gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der

Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

10.9 Allen Mitgliedern des Vereins wird die Niederschrift per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Kopie der Niederschrift (per Telefax oder Brief) zuzusenden. Die entstehenden Kosten für die Zusendung (Porto etc.) trägt der Verein.

10.10 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Wahlen.

§ 11
Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

11.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (2) Personen (der „**geschäftsführende Vorstand**"). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (Einzelvertretungsbefugnis). Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse, sofern die vorgenannten Aufgaben durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die operative Leitung der Tätigkeit des Vereins.

11.2 Der „**erweiterte Vorstand**" des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 11.1, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und etwaigen einfachen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende repräsentieren den Verein in der Öffentlichkeit, ohne dass diese zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

11.3 Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands kann für ihre entsprechende Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über den Abschluss der jeweiligen Anstellungsverträge und die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Bei Abschluss des Anstellungsvertrags wird der Verein durch ein nicht begünstigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

11.4 Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der insbesondere bestimmte Geschäfte der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss bedürfen.

11.5 Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Besorgung der laufenden Geschäfte, strategische Planung sowie Verwirklichung der Vereinszwecke und -ziele;

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;

c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstands sowie von weiteren Arbeitsverträgen; sowie

e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

11.6 Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (d.h. einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.

11.7 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus oder legt es sein Amt nieder, hat der geschäftsführende Vorstand umgehend einen neuen Kandidaten für das entsprechende Amt zu suchen und alsbald eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Mitglieds des erweiterten Vorstands einzuberufen.

11.8 Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mündlich, fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt fünf (5) Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Absendung folgenden Tag.

11.9 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.10 Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelter Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Form des Abstimmungsverfahrens widerspricht; Ziffer 11.9 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands koordiniert das Abstimmungsverfahren.

§ 12
Rechnungslegung

12.1 Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei (2) Jahren einen Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer bestellt. Der Steuerberater ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu beauftragen.

12.2 Der Kassenprüfer überwacht und prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, sind Jahresabschluss und Geschäftsbe-

richt zusammen mit dem Prüfungsbericht des Steuerberaters der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands.

§ 13
Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Vermögensanfall

13.1 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

13.2 Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.

13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von internationaler Gesinnung, der Wissenschaft und Forschung, des Tierschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bzw. mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.

§ 14
Inkrafttreten
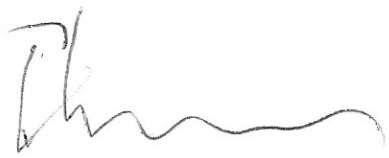
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November 2016 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Finanzamtes Berlin und nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unverzüglich in Kraft.